https://p.ssrg-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF I 1 11-2-1

Mandat der Stadt Zürich betreffend halbjährliche Synoden 1528 April 8

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich verordnen, dass zwei Mal jährlich, im Frühling und im Herbst, alle Pfarrer in der Stadt Zürich zusammenkommen sollen. Zudem sollen pro Gemeinde zwei ehrbare Männer teilnehmen, die bei dieser Gelegenheit Anliegen, Klagen und Beschwerden der Kirchgenossen vorbringen können. Alle Pfarrer erfahren somit auch von der Lehre und dem Leben der anderen Pfarrer. Die erste Synode wird auf den 21. April 1528 festgesetzt. Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel.

Kommentar: Um die Reformation auf der Zürcher Landschaft zu festigen sowie um Missstände zu beheben, setzte die Zürcher Obrigkeit am 23. September 1527 eine vorbereitende Kommission, worunter sich auch Huldrych Zwingli befand, ein (Egli, Actensammlung, Nr. 1272). Ziel war es zu prüfen, ob künftig eine Versammlung aller Pfarrer stattfinden solle, um wichtige Fragen zu besprechen. Am 8. April 1528 erliessen Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vorliegendes Mandat und verordneten, dass knapp zwei Wochen später, nämlich am 21. April, die erste Synode im Zürcher Rathaus durchgeführt werden solle (vgl. die Akten der ersten Synode mit Teilnehmerverzeichnis bei Egli, Actensammlung, Nr. 1391). Bei der Synode handelte es sich aber nicht um eine völlig neue Einrichtung, sondern sie beruhte auf der mittelalterlichen Tradition der Diözesansynoden und der Reformkonzilien, wie sie beispielsweise in der Diözese Konstanz im 15. Jahrhundert stattfanden. Ausserdem lassen sich auch Wurzeln in den Zürcher Ratsdisputationen von 1523 finden.

Zu Beginn der Synode erklärte Bürgermeister Diethelm Röist den versammelten Pfarrern Ursache und Zweck. Bevor die von Zwingli vorbereitete Traktandenliste durchgegangen werden konnte, mussten alle Pfarrer einen Eid schwören. Dieser beinhaltete neben der Verpflichtung zum Schriftprinzip, der gewissenhaften Amtsführung sowie der Einhaltung der Synodalbeschlüsse auch die Bedingung des Gehorsams und der Loyalität gegenüber der Obrigkeit. Im Zentrum der Synode stand die Überprüfung der Lehre und des Lebenswandels aller Pfarrer. Das Instrument dafür stellte die Zensur dar, mit welcher die Qualifikation der Geistlichen in verschiedenen Bereichen festgestellt werden konnte. Ein weiterer Bestandteil der frühen Synode, welcher in der Synodalordnung von 1532 nicht mehr auftaucht (vgl. SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 9), waren Beschwerden der Kirchgenossen. Zwei ausgewählte Männer pro Gemeinde durften ihre Anliegen vorbringen. Dabei ging es aber nicht nur um Schwierigkeiten bei der Umsetzung des reformatorischen Programms auf der Landschaft, sondern auch um ökonomische Probleme, die sich aus der Abschaffung der Messe und dem Verlust geistlicher Einkünfte ergeben hatten.

In den ersten vier Jahren erwies sich die Zürcher Synode als noch nicht gefestigte Institution. Es besteht in der Forschung Uneinigkeit darüber, ob die Versammlungen in dieser Anfangszeit regelmässig durchgeführt wurden (zur Forschungsdiskussion vgl. Diethelm 2004, S. 119). Die Synodalprotokolle sind erst ab Herbst 1530 überliefert (StAZH E II 1). Mit der Synodalordnung von 1532, welche massgeblich von Heinrich Bullinger geprägt war, konnte sich die Synode schliesslich als reformatorische Institution konsolidieren (Diethelm 2004, S. 109-143; Bächtold 1982, S. 29-30; Maeder 1977, S. 69-76; Baltischweiler 1905, S. 51-67).

Wir der Burgermeister und Radt der Statt Zürich / Embieten allen und yeden unsern Pfarrern / Lütpriestern und Predicanten / Ouch gemeinen Kilchgnossenn einer yeden Pfarr / unser Statt und lands / unsernn günstigen willen / und alles güt züvor. Und fügen üch zevernemmen / das wir Gott zü lob / ouch zü beschirm und handthabung / sins ewigen worts / damit dasselbig by uns / allenthalben einhelligklich / gehört / und geprediget / Ouch by den verkündigern desselbigen / alle ergernuß (ob die under inen wäre) abgestellt / unnd fürkommen werde / fürgenommen unnd angesechen haben /

Das wir nun hinfür / jårlich zweymal / Einest umb die Oesterlichen zyt / Das ander mal / zů unser Herren tag [11. September] zů Herbst¹ / uff bestimpte tag / die wir anzeygen werden / Alle und yede Predicanten und Pfarrer / ouch gemein Kilchgnossen / einer yeden Kilchhöry / in unser Statt und landen / für uns in unser Statt zeberůffen / die ouch uff unser ervordrung / Namlich ein yeder Pfarrer / oder Predicant in eygner person / unnd die Kilchgnossen (ob sy etwas anligens / klegt / oder beschwårnuß / zů iren Pfarrern / oder Predicanten / irer leer / und låbens halb hetten) durch ein oder zwen erber menner / uß irer gmeind / in ir aller namen / und allda vor uns oder denen / so wir darzů verordnen werden / erschynen söllen. Söllich ir anligen und beschwård (so sy hettend) eroffnenn.

Es söllend ouch die Predicantenn unnd Pfarrer / ye einer von des andren leer / wäsenn unnd låben / flyßlich erfaren / unnd von den verordneten / ye nach gstalt und gelågenheit der sachen / und was die billigkeyt erfordret / gehandlet werde. Demnach so höyschen und ervordren wir üch / das ir die Predicanten / in eygner person / und ir die Kilchgnossen (ob ir klag und beschwård / zů üwerm Predicanten und Pfarrer / siner leer und låbens halb / zehaben vermeinten) durch ein / oder zwen / erber mann / ussz üwer gmeind / uff Zinstag nach dem achtenden tag Ostern [21.4.1528] / nåchst künfftig zů frůger tagzyt / in unser Statt Zürich erschynen / unsern willen und ansechen vernemmen / Und demnach handlen was sich gebüren wirt.

Wöllen wir gentzlich zu üch versechen / und geneygts willens gegen üch erkennen. Datum / unnd mit unser Statt ufgetrucktem Secret ynsigel verwart. Mitwuchen nach dem Palmtag / Anno.etc.XXVIII.

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 16. Jh.:] Diß sinda der pfaffen mandat ano 28.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.1, Nr. 4; Papier, 34.0 × 30.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der Ältere); 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs, rund, zum Verschluss aufgedrückt, fehlt.

Edition: Zürcher Kirchenordnungen, Bd. 1, Nr. 30; Egli, Actensammlung, Nr. 1383; Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. 2, S. 3-4.

Nachweis: Moser 2012, Bd. 1, S. 192, Nr. 113; Schott-Volm, Repertorium, S. 764, Nr. 142; Vischer, Einblattdrucke, S. 41-42, Nr. A 24.

- a Unsichere Lesung.
- In Zürich war mit dem Herrentag im 15. und 16. Jahrhundert der Tag der Stadtheiligen Felix und Regula, das heisst der 11. September, gemeint (Idiotikon, Bd. 12, Sp. 881-882).